

142 C 3707/26

Verfügung

In Sachen

Ersatz-Pilot GmbH ./.

wg. Forderung

1. Gemäß § 139 ZPO wird auf Folgendes hingewiesen:

Das Gericht weist die Parteien zur besseren Einordnung der Sach- und Rechtslage vorab auf die hiesige Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen hin; das Gericht orientiert sich regelmäßig an der einschlägigen Rechtsprechung des BGH:

Nach vorläufiger Beurteilung dürfte die von der Beklagten behauptete Einwilligung der Klägerin nach der Rechtsprechung des BGH nicht wirksam sein (BGH, Urteil vom 14. März 2017 – VI ZR 721/15 –, BGHZ 214, 204-219, Rn. 20). Ein Dienstleister darf nicht eine Einwilligung einholen, die praktisch die Übersendung von Werbung jeglicher Art durch jedermann rechtfertigt. Erforderlich ist eine Eingrenzung in inhaltlicher und personeller Hinsicht. Erforderlich ist, dass der Nutzer erkennen kann, in die Werbung welcher Unternehmer konkret eingewilligt wird. Dies hat zur Folge, dass die werbenden Unternehmen namentlich aufgeführt werden müssen (Spindler/Schuster/Kaesling/Micklitz/Schirmbacher, 5. Aufl. 2026, UWG § 7 Rn. 155, beck-online).

Die sofortige Einschaltung eines Anwalts dürfte unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des BGH auch zulässig und erforderlich gewesen sein (vgl. BGH, Urteil vom 12. Dezember 2006 – VI ZR 175/05 –, Rn. 12, juris). Dies ergibt sich schon daraus, dass aufgrund der Vielzahl der E-Mails kein „einfach gelagerter Fall“ mehr vorliegen dürfte und zudem aus der Erwiderung der Beklagten selbst, nach der eine Wirksamkeit einer etwaigen Einwilligung zu prüfen war.

Hinreichende Indizien für das Vorliegen einer rechtsmissbräuchlichen Abmahnung bzw. Rechtsverfolgung sind nach den hierzu entwickelten Vorgaben des BGH (vgl. etwa Versäumnisurteil vom 28. Mai 2020 – I ZR 129/19 –, Rn. 16, juris) derzeit nicht ersichtlich.

Das Gericht geht nach vorläufiger Prüfung davon aus, dass auch der angesetzte Gegenstandswert angemessen sein dürfte. Im hiesigen Gerichtsbezirk ist üblich, für eine einzige übersendete Werbe-Mail - je nach Eingriffsintensität - einen Unterlassungsgegenstandswert von 2.500,00 bis 3.000,00 € anzusetzen. Selbst wenn „nur“ 16 Mail gegenständlich sein sollten, dürfte eine Erhöhung auf 8.400,00 € nicht zu beanstanden sein, selbst wenn man davon ausgeht, dass einzelne Mails u.U. in den „Spam-Ordner“ sortiert wurden.

Die Einwendungen der Beklagten dürften daher insgesamt wenig erfolgversprechend sein. Das Gericht regt an, dass die Beklagte zur Vermeidung der mündlichen Verhandlung und weiterer unverhältnismäßiger Kosten für eine Beweisaufnahme ein Anerkenntnis prüft.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Hinweis binnen einer **Frist von 2 Wochen**.

2. Im Rahmen des Verfahrens nach § 495a ZPO wird zunächst weiter schriftlich verhandelt.
3. Die Klagepartei kann zur Klageerwiderung ebenfalls binnen einer **Frist von 2 Wochen** vortragen.
4. Eine Entscheidung ergeht nach Ablauf der zuvor gesetzten Frist im Bürowege.

gez.

Valentin
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 16.04.2026

Korlub, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle